



Kooperationsvertrag für die Ausbildung von Studierenden des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr an der Hochschule Bremen

Die Hochschule Bremen, Neustadtswall 30, 28199 Bremen, vertreten durch die
Rektorin
(nachfolgend Hochschule)

und das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, vertreten durch den
Präsidenten, Militärringstraße 1000, 50737 Köln
(nachfolgend BAPersBw)

schließen folgenden Kooperationsvertrag:

Präambel

In einer Kooperation zwischen der Hochschule und dem BAPersBw wird Beamtinnen und Beamten auf Widerruf durch eine duale Ausbildung sowohl die Erlangung der Laufbahnbefähigung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst als auch ein akademischer Grad der Hochschule ermöglicht. Hierzu wird an der Hochschule die akademische Voraussetzung, der akkreditierte Bachelorabschluss, erworben, während im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) der Vorbereitungsdienst und die abschließende Laufbahnprüfung absolviert werden.

§ 1

Gegenstand des Kooperationsvertrages

Gegenstand dieses Kooperationsvertrages ist die Ausgestaltung der Kooperation zwischen der Hochschule und dem BAPersBw. Das BAPersBw beabsichtigt, regelmäßig ca. 10 Studierende im „Internationalen Frauenstudiengang Informatik-Dual“ an der Hochschule ausbilden zu lassen und den Hochschulgrad Bachelor of Science zu ermöglichen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Anzahl der Studierenden im Rahmen der geltenden Regelungen einvernehmlich erhöht werden kann.

§ 2

Aufbau der dualen Ausbildung

- (1) Die Ausbildung besteht aus dem Studium an der Hochschule und Praxisphasen im Geschäftsbereich des BMVg. Sie endet mit der Laufbahnprüfung im Geschäftsbereich des BMVg, deren zwingende Voraussetzung die erfolgreich abgelegte Hochschulprüfung ist.
- (2) Die Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die beamtenrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.
- (4) Die zeitliche und thematische Aufteilung der Ausbildung wird in einer gesonderten Vereinbarung (Studienverlaufsplan) zwischen Hochschule und BAPersBw festgelegt. Bei der Festlegung haben die jeweiligen Belange der Vertragspartner Berücksichtigung zu finden.

§ 3

Studium an der Hochschule

- (1) Nach erfolgreich bestandener Hochschulprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Science“. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung der Hochschule.

- (2) Die Hochschule ermöglicht Studierenden in Abstimmung mit dem BAPersBw ein Semester im Ausland zu verbringen. Der Auslandsaufenthalt kann als Studiensemester anerkannt werden, wenn die gewählten Module an der ausländischen Hochschule als gleichwertig zu den im Studienverlaufsplan genannten Modulen eingestuft werden. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn sie einander in Inhalt, Umfang und Qualifikationsziel im Wesentlichen entsprechen. Die Gleichwertigkeit wird durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs vorab geprüft. Für die genehmigten Module wird für jede Studierende individuell eine Lernvereinbarung (Learning Agreement) abgeschlossen.
- (3) Alternativ kann der Auslandsaufenthalt durch eine entsprechende Praxisphase erfolgen.

§ 4

Praktische Ausbildungsanteile

Die praktischen Ausbildungsanteile finden im Geschäftsbereich des BMVg statt.

§ 5

Pflichten für den Geschäftsbereich des BMVg

- (1) Das BAPersBw verpflichtet sich, nur solche Studierenden auszuwählen, welche die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen und besonderen Zugangsvoraussetzungen zum Studium sowie die jeweils aktuellen Immatrikulationsvoraussetzungen nach dem Bremischen Hochschulgesetz erfüllen.
- (2) Es wird dafür Sorge getragen, dass in den Praxisphasen die Studieninhalte in angemessener Weise unterstützt werden.
- (3) Den Studierenden wird der Besuch der im Studienverlaufsplan vorgesehenen Veranstaltungen der Hochschule und deren Prüfungen ermöglicht.

§ 6

Bachelor-Arbeit

Über die Genehmigung des Themas der Bachelorthesis entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss der Hochschule. Den Ort und die Ausbildungsbedingungen zur Erstellung der Arbeit stimmt die Hochschule nach Maßgaben der Prüfungsordnung mit dem BAPersBw ab.

§ 7

Vergütung/Studienplätze

- (1) Das BAPersBw erwirbt das Recht, regelmäßig ca. 10 Studienplätze pro Jahr im „Internationalen Frauenstudiengang Informatik-Dual“ besetzen zu können.
- (2) Ab 2017 gibt das BAPersBw der Hochschule in der Regel bis spätestens zum 31. Mai eines Jahres bekannt, wie viele Studienplätze für das kommende Wintersemester in Anspruch genommen werden. Für so verbindlich bekanntgegebene, aber nicht in Anspruch genommene Studienplätze erfolgt für ein Semester die Kostenbeteiligung nach Absatz 4. Für die Aufnahmejahrgänge ab dem Wintersemester 2018/2019 werden die Parteien zu gegebener Zeit abstimmen, ob die Mitteilung nach Satz 1 weiterhin bis zum 31.05. eines Kalenderjahres zu erfolgen hat, oder ob es mit Blick auf die Planungserfordernisse der Hochschule geboten ist, diesen Mitteilungstermin unter Berücksichtigung der Interessen des BAPersBw angemessen vorzulegen.
- (3) Das BAPersBw trägt die allgemeinen Studiengebühren (Semesterbeitrag: Asta, Studentenwerk, Semesterticket und die Verwaltungsgebühren), die von der Hochschule je Semester erhoben werden.
- (4) Das BAPersBw beteiligt sich an den Kosten des Studiums mit einem Betrag von 250,- € pro Monat und Studentin. Hierfür erwirbt es das Recht, die Studienplätze nach Absatz 1 mit geeigneten Studierenden zu besetzen.

Die Kosten werden jeweils zweimal jährlich zu Beginn eines Semesters in Rechnung gestellt.

Wird das Studium während eines laufenden Semesters abgebrochen, so endet die Zahlungspflicht für die jeweilige Studierende mit Ablauf des Semesters, in dem das Studium abgebrochen wurde.

§ 8

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Kooperationsvertrag tritt mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung aller Vertragspartner in Kraft. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass das Wirksamwerden des Vertrages unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung der Einrichtung des Studienganges durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien Hansestadt Bremen steht.
- (2) Er gilt für mindestens vier Jahre und verlängert sich auf unbestimmte Zeit, falls keine Vertragspartei ihn mit einer Frist von 18 Monaten zum Beginn eines Studienjahres kündigt. Die Kündigung hat auf die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung Studierende keine Auswirkungen. Ihnen wird das Studium an der Hochschule weiterhin ermöglicht.

§ 9

Änderungen / Unwirksamkeit

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ungültige Bestimmungen durch eine ihr im Ergebnis gleichwertige Regelung zu ersetzen.

Bremen, den 3. Mai 2016



Prof. Dr.rer.pol. Karin Luckey
Rektorin der Hochschule Bremen



Bremen, den 3. Mai 2016



Georg Stuke
Präsident des Bundesamtes für das
Personalmanagement der Bundeswehr